

Hinweise zu Bauarbeiten bei laufendem Betrieb in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

(Anlehnung an Hinweispapier der UK Sachsen von September 2021: Hinweise zu Bauarbeiten bei laufendem Betrieb in Kindertageseinrichtungen)

Bei umfangreichen Baumaßnahmen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Auslagerung der Einrichtung möglich ist.

Verantwortung

Für den problemlosen und sicheren Betrieb der Einrichtung sind Bauherr bzw. Sachkostenträger sowie die Einrichtungsleitung verantwortlich (§ 823 (1) BGB; § 2 DGUV Vorschrift 1). Baumaßnahmen bei laufendem Betrieb müssen so organisiert und geplant sein, dass zu keinem Zeitpunkt für Kinder und Jugendliche sowie Beschäftigte Gefährdungen bestehen. Alle Abläufe der Einrichtung müssen mit denen der Baustelle abgestimmt sein. Bauabschnitte sind so zu wählen, dass der Einrichtungsbetrieb weiterfunktionieren. Ausführungszeiten für bestimmte Arbeiten sind den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen (§ 5 BaustellV). Die Teilnahme der Einrichtungsleitung an den wöchentlichen Bauberatungen wird empfohlen. Für dringende Fälle ist ein Ansprechpartner zu benennen, der gegenüber den Firmen weisungsberechtigt ist. Dies ist im Regelfall der Bauleiter bzw. die Bauleiterin. Ansprechpartner kann aber auch die Bauüberwachung oder der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sein. Für die Sicherheit, fachkundige Leitung und Beaufsichtigung der Bauarbeiten, Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben etc. ist der Bauunternehmer verantwortlich (§ 3 DGUV Vorschrift 38).

Der Baustellenbetrieb ist gemäß Baustellenverordnung von einem Sicherheits- und Gesundheitsschutz Koordinator (SiGeKo) zu betreuen. Das ist erforderlich, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden (§ 3 BaustellV). Zum Verantwortungsbereich des SiGeKo gehören:

- Koordination der Baumaßnahme unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzgesetzes,
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan),
- Zusammenstellen einer Unterlage mit den erforderlichen Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz, die bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigen sind.

Er hat insbesondere

- die Kontrolle darüber, dass seitens aller Arbeitgeber gewerkespezifische und ggf. baustellenspezifische Gefährdungsbeurteilungen (z. B. bei Kranbetrieb) erstellt sind,
- die Zusammenarbeit mehrerer Gewerke zu organisieren,
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren,
- den Zustand gemeinsam genutzter Sicherungseinrichtungen und elektrischer Anlagen zu kontrollieren,
- die Baustelle zu besichtigen (regelmäßig, aber auch unangekündigt).

Baustelleneinrichtung

Für die Baumaßnahme muss ein Baustelleneinrichtungsplan erstellt werden. Dieser Plan muss enthalten:

- Lagerflächen für Baumaterial,
- Stellflächen für Maschinen, Geräte und Baucontainer,
- Zufahrten für Baustellenfahrzeuge,
- ggf. Aufstellfläche eines Kranes und Schwenkbereich,
- Verkehrswege für die Nutzer des Gebäudes.

Baustellensicherung

Zu jeder Zeit der Baumaßnahme sind Bereiche, in denen gebaut wird (außen und auch innen), so zu sichern, dass ein unbefugtes Betreten nicht möglich ist (Bauzäune ohne Spitzen, mit Schellen geschlossen und kippsicher aufgestellt; Abtrennungen von Bereichen im Gebäude z. B. durch provisorische Wände oder Abschränkungen). Die Baustelle ist ausreichend zu beleuchten (ASR A3.4).

Baustellenverkehr

Müssen Materiallieferungen ausnahmsweise über Aufenthaltsbereiche (z.B. Außenspielgelände) erfolgen, ist der Zeitpunkt so zu wählen, dass sich keine Kinder und Jugendlichen auf dem Gelände aufhalten. Lässt sich das nicht anders organisieren, besteht Einweisungspflicht.

Flucht- und Rettungswege

Während der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten werden, d. h. die Lagerung von Materialien in Fluren ist nicht zulässig. Es müssen zu jeder Zeit zwei Fluchtwege zur Verfügung stehen. Für die Bauzeit geschaffene Fluchtwege sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung sowie alle Beschäftigten müssen über die geänderte Fluchtwegsituation unterrichtet werden. Die Zufahrtswege für die Feuerwehr oder Rettungsfahrzeuge sind ständig zu gewährleisten.

Gerüste

Gerüste müssen vorschriftsmäßig errichtet und vor Nutzungsbeginn abgenommen sein (DIN EN 12810 Teil 1 und 2; DIN EN 12811 Teil 1; DIN 4420 Teile 1 und 3; TRBS 2121 Teil 1). Von ihnen dürfen keine Gefahren ausgehen, z. B. durch herabfallende Gegenstände. Besondere Schutzvorkehrungen sind zum Außenspielbereich oder anderen Aufenthaltsbereichen zu treffen. Gerüste sind so zu sichern, dass Kindern und Jugendlichen der Zugang wirksam verwehrt ist.

Kranbetrieb

Im Schwenkbereich eines Kranes dürfen sich zu keiner Zeit Personen aufhalten. Dazu ist es erforderlich, den Kranbetrieb zeitlich und räumlich einzugrenzen.

Staub, Lärm, Gefahrstoffe

Staub- und Lärmbelastigungen während sensibler Ruhezeiten sind zu minimieren (Bundes-Immissionsschutzgesetz beachten). Die Bauleitung muss über den Umgang mit Gefahrstoffen informiert werden (Verzeichnis nach Gefahrstoff-Verordnung), um entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Ist bei Rückbauarbeiten mit Schadstoffen zu rechnen, z. B. mit alten Rohrleitungsisolierungen (künstliche Mineralfasern), pechhaltigen Dichtungsmassen oder asbesthaltigen Materialien, müssen die Forderungen der TRGS eingehalten werden. Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von asbesthaltigen Materialien (in schwach gebundener Form) dürfen nur von zugelassenen Fachbetrieben durchgeführt werden (Anhang III GefStoffV).

Unterweisung

Alle Personen, die sich im Baustellenbereich aufhalten oder dort tätig sind, sind über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen sowie Verhaltensregeln zu unterweisen. Auf der Baustelle tätige Personen müssen auf die Besonderheiten der Baustelle (stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung) hingewiesen werden.